

I. Nachtragssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Ellerau

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2001 folgende I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Ellerau erlassen:

§ 1

Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr beträgt pro Raum

ab dem 01.01.2002 46,02 EURO.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ellerau, den 23.11.2001

**Gemeinde Ellerau
- Der Bürgermeister -**

(Thormählen)